

# RS OGH 2003/6/17 5Ob139/03g, 7Ob82/04s, 6Ob179/05z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2003

## Norm

ABGB §179

ABGB §180a Abs1

## Rechtssatz

Das Gesetz schließt eine Adoption unter Verwandten nicht ausdrücklich aus; unzulässig wäre die Adoption nur dann, wenn die durch die Adoption angestrebte Rechtsstellung des Kindes ohnehin schon besteht.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 139/03g  
Entscheidungstext OGH 17.06.2003 5 Ob 139/03g  
Veröff: SZ 2003/68
- 7 Ob 82/04s  
Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 82/04s  
Auch; nur: Das Gesetz schließt eine Adoption unter Verwandten nicht ausdrücklich aus. (T1)
- 6 Ob 179/05z  
Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 179/05z  
Beisatz: Die Adoption bringt gegenüber einer gemeinsamen Obsorgeregelung weder Vorteile für das uneheliche Kind noch für dessen Vater. Dies gilt zumindest in jenen Fällen, in denen die Mutter nicht auf ihre familienrechtliche Position gegen ihr uneheliches Kind verzichten will und selbst obsorgeberechtigt ist. In einem solchen Fall der möglichen gemeinsamen Obsorge besteht kein Bedarf, die Adoption eines unehelichen Kindes durch seinen Vater für zulässig anzusehen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118009

## Dokumentnummer

JJR\_20030617\_OGH0002\_0050OB00139\_03G0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)